

A m t s - B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 63.

Samstag den 25. Mai

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 740. (3) Currende Nr. 8621.

des k. k. illyrischen Guberniums. Wegmauth-Certificate sind stämpelfrei. — Gemäß hohen Hofkammer-Decretes vom 3. März d. J., Zahl 3670, sind die obrigkeitlichen Certificate zur Ausweisung der Befreiung von der Wegmauth im Sinne des §. 81, 3. 34, des Stämpel- und Targesezes, stämpelfrei. — Welches zu Folge einer Eröffnung der vereinten k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 29. v. M., 3. 3084, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 27. April 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 742. (3) Currende Nr. 9014.
des k. k. illyrischen Guberniums. Die Subarrendirungs-Contracte zur Militärverpflegung sind nach §. 96 des Stämpel- und Targesezes stämpelpflichtig. — Aus Anlaß einer an den k. k. Hofkriegsrath gelangten Anfrage, wie bezüglich der mehrerenLeistungs-Bedingungen der Subarrendirungs-Contracte über die Militär-Verpflegung der §. 96 des neuen Stämpel- und Targesezes bei der Stämpfung dieser Verträge in Anwendung zu bringen sey, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe, mit dem hohen Decrete vom 19. März l. J., 3. 771¹/₅₂₇, ausgesprochen, daß die Militär-Subarrendirungs-Contracte, nachdem sie nachstehende Bestimmungen zum Gegenstande haben, als: a) Die Abgabe der für die Trup-

pen benötigten, im §. 1 derselben bezeichneten Natural-Verpflegungs-Erfordernisse um den im §. 10 bedungenen Preis; b) die im §. 3 bemerkte Naturalien-Abgabe für den Fall der Einberufung der Beurlaubten und der Ergänzung des bloß zeitweise restringirten Pferdestandes; c) die Zulässigkeit der Erhöhung oder der Verminderung um den vierten Theil (§. 4); d) die im §. 5 stipulirte Verpflichtung zur Haltung eines Reservenvorrathes, und e) die im §. 7 stipulirte Verpflichtung zur Naturalien-Abgabe im Falle von Truppen und Durchmärschen, sich als solche Urkunden darstellen, in denen mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt sind, daher sich auch in diesem Falle gemäß des zweiten Absatzes des §. 96 des Stämpel- und Targesezes (§. 79 ital. Text) die Stämpelgebühr nach dem Sinne der einzelnen Geldbeträge richtet. — Hienach ist der Gesamtwertb aller in den §§. 1, 3, 4, 5 und 7 des Subarrendirungs-Contractes bedungenen Subarrendirungs-Objecte, und zwar nach dem Maximum derselben der Stämpelbemessung zum Grunde zu legen. — Sollte in einem Subarrendirungs-Contracte eine der erwähnten Bestimmungen fehlen, so kann sie, wie sich von selbst versteht, bei der Stämpelbemessung nicht in Anschlag gebracht werden. — Welches zu Folge anher gemachter Eröffnung der steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 15. d. M., Zahl 3690, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 30. April 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 741. (2)

Nr. 10689.

V e r l a u t b a r u n g.

Vom Beginne des Schuljahres 18⁴³/₄₄ an sind nachbenannte krainische Studentenstiftungen erledigt und zu besetzen, als: 1. Das von dem Priester Primus Debelack, errichtete Stipendium, im dermaligen Jahresertrage von 24 fl. 39 ¹/₄ fr. G. M. — Zum Genuße desselben ist berufen bloß ein studierender Knabe aus des Stifters Verwandtschaft, der solches auch, wenn er zum geistlichen Stand gelangen sollte, fortgenießen könnte. — Das Präsentationsrecht gebührt den Anverwandten des Stifters zu St. Georgen bei Krainburg. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 2. Das von dem Pfarrvikar zu Kropp, Kasper Slavatic, errichtete Stipendium, im Jahresertrage von 35 fl. G. M. — Zum Genuße desselben sind bloß solche Studierende bestimmt, die von den Brüdern oder Schwestern des Stifters abstammen. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 3. Bei der vom gewesenen hiesigen Domprobste Georg Gollmayer errichteten Studentenstiftung ein Platz, im dermaligen jährlichen Ertrage von 44 fl. 32 fr. G. M. — Durch die von Sr. fürstlichen Gnaden dem gegenwärtigen Herrn Fürstbischof von Laibach, Anton Alois Wolf, laut Urkunde ddo. 1. Februar 1844 gemachte Zustimmung zu der Gollmayer'schen Stiftung ist dieser Stiftungsplatz vom 1. Februar 1844 an, im Jahresertrage um 26 fl. G. M. erhöht. — Hierauf haben Anspruch arme wohlgesittete Studenten aus Oberkrain. — Das Präsentationsrecht gebührt dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 4. Bei der von der Barbara Kahaner errichteten Studentenstiftung ein Platz, im dermaligen Jahresertrage von 67 fl. 48 fr. G. M. — Zum Stiftungsgenusse sind arme Studierende berufen, die Musiker, und in der Musik gut unterrichtet, auch tauglich und Willens sind, in der Kirche zu St. Jacob in Laibach auf dem Chor bei der Musik mitzuwirken. — Das Präsentationsrecht übt dieses Gubernium aus. — Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 5. Bei der von Andreas Krön errichteten Studentenstiftung ein Platz, im dermaligen Jahresertrage von 32 fl. 43 fr. G. M. — Zum Stiftungsgenusse sind berufen, Studierende ad minimum Auditores Rhe-

toricae aus des Stifters Verwandtschaft, dann Laibacher, Krainburger oder Oberburger Bürger's Söhne. — Das Präsentationsrecht übt der hiesige Stadtmagistrat aus. — Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 6. Die vom gewesenen Pfarrer zu Kostel, Lorenz Ratschky, errichteten zwei Studentenstipendien, jedes im dermaligen Jahresertrage von 36 fl. 57 fr. G. M. — Hierauf haben bloß studierende Anverwandte des Stifters Anspruch, wobei jedoch jene von der männlichen Linie mit dem Zunamen Ratschky den Vorzug vor jenen von der weiblichen Abstammenden haben. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Kostel. — Diese Stipendien können von den deutschen Schulen an bis zur Vollendung der Studien genossen werden. — 7. Die von Andreas Schurbi errichtete Studentenstiftung, im dermaligen jährlichen Ertrage von 28 fl. G. M. Diese ist bestimmt für Studierende aus den vom Stifter Andreas Schurbi hiezu berufenen drei Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Martin Baupetitsch im Bezirke Münkendorf sind. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 8. Das vom Andreas von Steinberg, Bischof von Skapin und Probst der Collegiatkirche zu Rudolphswerth, errichtete Stipendium, im dermaligen Jahresertrage von 52 fl. 24 fr. G. M. — Dieses ist für Studierende aus der Familie von Steinberg, in Ermanglung derselben aus der Familie Gladich bestimmt, und es muß der Stiffling entweder in Graz oder in Wien studieren. — Das Präsentationsrecht gebührt dem v. Steinberg'schen Beneficienten am heiligen Grabe nächst Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie von Steinberg. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 9. Das vom Priester Joseph Wallitsch errichtete Stipendium, im dermaligen Jahresertrage von 60 fl. G. M. — Zum Genuße ist berufen: a) Ein studierender Jüngling aus des Stifters Verwandtschaft, wobei jedoch jene von der männlichen Linie mit dem Zunamen Wallitsch den Vorzug haben; in dessen Ermanglung b) ein armer Schüler aus der Pfarre Comigne oder heiligen Kreuz nächst Haidenschaft. — Das Präsentationsrecht steht dem jeweiligen Pfarrer von Comigne im Görzer Kreise zu. — Dieses Stipendium kann bis zur Vollendung der Studien genossen werden. — 10. Das von

dem Laibacher Bürger Hans Gost Weber errichtete Stipendium, im dermaligen Ertrage von 56 fl. 58 $\frac{1}{4}$ kr. G. M. — Dieses ist bestimmt für einen armen, die 4. Grammatical-Classen studierenden Laibacher Bürgersohn auf drei nachfolgende Jahre, nämlich bis zur Absolvierung der Rhetorik. — Das Vorschlagsrecht an den Stadtmagistrat gebührt der Stadtgemeinde neben denen Herren des äußeren Rathes, das Präsentationsrecht aber dem hiesigen Stadtmagistrate. — 11. Bei der vom gewesenen Pfarrer zu Glödnig, Andreas Weichsel, errichteten Stiftung ein Platz, im Jahres-Ertrage von 50 fl. G. M. — Zum Genusse ist berufen ein studierender Jüngling aus der Weichsel- oder Gorians'schen Verwandtschaft, in dessen Abgang aus dem Dorfe Oberseichting, bis er zu dem geistlichen Stande gelangt. — Das Verleihungsrecht übt dieses Gubernium aus. — 12) Das Friedrich Weitenhiller'sche Stipendium, im dermaligen Jahresertrage von 15 fl. 20 kr. — Dieses ist bestimmt für einen in der 2. Humanitätsklasse gut studierenden Schüler von armen Aeltern, und ist der Genus desselben daher lediglich auf ein Jahr beschränkt. — Das Präsentationsrecht übt der Bevollmächtigte des Herrn von Weitenhiller in Wien, als dermaligem Präsentanten Johann Nischolzer in Laibach aus. — Diejenigen, welche eines dieser benannten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit Berufung auf diese Gubernial-Verlautbarung bis längstens 5. Juni l. J. bei diesem Gubernium, und zwar jene, die sich um mehrere derselben zugleich bewerben wollen, für jedes Stipendium, das einer besondern Präsentation unterliegt, einzureichen, und diese mit dem Taufscheine, Armuths-, Pocken- oder Impfungs-Bezeugnisse, so wie, da diese Stipendien nur wegen erfolgter Regulierung der krainischen und kärntnerischen Studentenstiftungen so spät zur Ausschreibung kommen, aber doch vom Beginne des laufenden Schuljahres verliehen und genossen werden, mit den Studienzeugnissen von den beiden Semestern des vorigen Schuljahres 1842/43 und insbesondere jene, die aus dem Titel der Verwandtschaft oder als Bürgersöhne ein Stipendium ansprechen, noch in ersterer Beziehung mit einem ordentlich belegten und bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaum, in letzterer Beziehung mit den entsprechenden Beweis-Documenten zu belegen. — Laibach am 9. Mai 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 762. (3) Nr. 4105.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Josepha Dejak, Anna Bout und Mariana Ferjanzhish, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 29. Februar 1844 zu Goghe, im Bezirke Wippach, verstorbenen Katharina v. Premersstein, geborne Jamschek, die Tagelohnung auf den 17. Juni 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 4. Mai 1844.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 756. (3) Nr. 7752.

Bekanntgebung der Subarrondirungs-Behandlung zur Sicherstellung der Verpflegs-Artikel in der Quartierstation Krainburg, für die Zeit vom 1. August bis Ende October 1844. — Die Subarrondirungs-Behandlung zur Sicherstellung der Verpflegsartikel in der Quartierstation Krainburg für die Zeit vom 1. August bis Ende October 1844, wird am 12. Juni d. J. um 10 Uhr Vormittags in der Bezirkskanzlei zu Krainburg durch einen k. k. Kreiscommissär vorgenommen werden. — Der Bedarf besteht in täglich 4 Portionen Hafer, 4 Portionen Heu à 8 Pfd., 4 Portionen Streustroh à 3 Pfd. — Die Unternehmungslustigen werden zu dieser Subarrondirungs-Behandlung eingeladen. — Kreisamt Laibach am 14. Mai 1844.

3. 755. (3) Nr. 7752.

Zur Verpflegssicherstellung für das in Laibach und Concurrenz stationirte k. k. Militär und der zeitweisen Durchmärsche an den Artikeln Hafer, Heu und Stroh, auf die Zeit vom 1. August bis Ende October 1844, wird am 15. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr eine öffentliche Subarrondirungs-Behandlung bei diesem Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden. — 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche besteht beiläufig in täglich 143 Portionen Hafer,

30 Portionen Heu à 8 Pfd., 88 Portionen Heu à 10 Pfd., 153 Portionen Streustroh à 3 Pfd.; vierteljährig 2000 Bund Betterstroh à 12 Pfd. — 2) Hat jeder Offerent vor der Verhandlung ein Badium von 200 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Richterstehern rückgestellt, vom Ersteher aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; ferner sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend versmöglich sey. — 3) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Angebote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stämpel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Offerent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 4) Angebote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 5) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden rückgewiesen. — 6) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contracts eine Cautio mit 8% der gesammten Geldverträgnisse entweder im Baren oder in Staatspapieren, nach dem Kurse oder auch fideiussorisch, zur k. k. Militär-Haupt-Magazinscasse allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden können. — 7) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weiteren Auskünfte und Contractsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegsmagazinskanzlei eingeholt werden. — Wovon die Unternehmungslustigen Parteien verständigt werden. — Kreisamt Laibach am 14. Mai 1844.

3. 754. (3) Nr. 5513/7762.

K u n d m a c h u n g.

Am 13. Juni 1844 Vor- und nöthigen Falls auch Nachmittags werden auf der Glau-

varischen Armenfondsherrschaft Landpreis 400 österreichischer Eimer, theils Eigenbau- und theils Schüttweine, von den Fehlsungen der Jahre 1842 und 1843, im öffentlichen Versteigerungswege parthienweise im Preise von 1 fl. 20 kr. und 2 fl. 20 kr. pr. österreichischer Eimer verkauft werden. — Dieser Umstand wird den Kauflustigen mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß sie zu obiger Licitation in die Amtskanzlei der Armenfondsherrschaft Landpreis eingeladen werden, wo die Weinqualitäten versucht, und die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Neustadt am 11. Mai 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 733. (3) Nr. 605.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Jorja wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Gregor Kauhiz von Bedinge, in die executive Feilbietung der, dem Niklas Koppatz von Novavah gehörigen, der k. k. Cameral-Herrschaft Lack sub Urb. Nr. 119/75 dienstharen, auf 58 fl. geschätzten $\frac{1}{3}$ Hube gewilliget, und hiezu 3 Feilbietungstagsetzungen, nämlich der 18. Juni, 16. Juli und 20. August l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Novavah Hs. Nr. 12 mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter dem Schätzungswerthe, bei der 3. aber auch unter diesem hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Jorja am 12. Mai 1844.

3. 730. (5) Nr. 320.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheid vom 3. Mai 1844, Nr. 320, die executive Feilbietung der, dem Peter Sterk gehörigen Hube zu Döblitz, Rectf. Nr. 178, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Nr. 1 unter Herrschaft Mödting, pto. dem Andreas Gössel von Präribel schuldigen 70 fl. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 31. Mai, die zweite auf den 1. Juli und die dritte auf den 31. Juli 1844, jedesmal um die 10. Frühstunde in loco Döblitz angeordnet worden, mit dem Beisatze, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 250 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, Bedingungen und Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 3. Mai 1844.